

- Bestandteile

a) zulässig

**Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten**

Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (kabel-, batterie- und akkubetriebene sowie passive Endgeräte), die potentiell in privaten Haushalten genutzt werden können mit diesem Symbol



und historische Elektroaltgeräte ohne dieses Symbol (s. MBNr. 016, Punkt 1).

Elektroaltgeräte werden in unterschiedlichen Gruppen erfasst.

- 1) Kühlgeräte (Wärmeüberträger)
- 2) Bildschirme, Monitore und Bildschirmgeräte mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm²
- 3) Lampen
- 4) Großgeräte (min. eine äußere Abmessung ist größer als 50 cm)
- 5) Kleingeräte und kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung ist größer als 50 cm)

Eine Zuordnung von beispielhaften Elektrogeräten zu den Gruppen ist in dem **Merkblatt Nr. 016 Punkt 5 „ElektroAltGeräte“** zu finden. Die Liste ist nicht abschließend.

Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule:

Werden nur nach Voranmeldung und entsprechender Zuweisung angenommen (siehe Produkt- und Merkblätter Nr. 28 sowie Nr. 30)

b) nicht zulässig (Entsorgungswege)

**Elektro- und Elektronikaltgeräte, die für die Nutzung in anderen als privaten Haushalten produziert werden (Entsorgung über EEW Stockheim oder Hersteller)**

Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten (z.B. gewerblicher Bereich) genutzt werden können.

Elektro- und Elektronikgeräte, die in nicht haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden**Geräte, die vom Elektro- und Elektronikgesetz nach §2 (2) ausgeschlossen sind (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB), z.B.:**

- Geräte, die Teil eines anderen Geräts sind, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und die ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können
- Glüh-/Halogenlampen (RM)
- Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung. **Ausnahme:** Elektrische Zweiradfahrzeuge, für die keine Typgenehmigung erforderlich ist
- Medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte
- Geräte, die für eine Wechselspannung über 1.000 Volt oder eine Gleichspannung über 1.500 Volt ausgelegt sind

- **Anforderungen an den Zustand, Besonderheiten, Bemerkungen:**

- Die Geräte sind in dem Zustand anzuliefern, in dem sie üblicherweise auch genutzt wurden.
- Verschmutzungen nach dem letzten Gebrauch sind zu vermeiden.
- Fremd-, Betriebs- oder Verarbeitungsstoffe sind von oder aus den Geräten vor Anlieferung zu entfernen.
- Die Geräte sind nach dem letzten Gebrauch vor Feuchtigkeit zu schützen, bzw. dieser nicht unnötigerweise auszusetzen.
- Bruch von quecksilberhaltigen Lampen muss in luftdicht verschlossenen Gläsern angeliefert werden.
- Jeder Endnutzer ist selbst für die Löschung personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten verantwortlich (§ 18 Abs.1 Nr. 7)
- Zum Gerät gehören alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Teil des Geräts sind. Eine genauere Beschreibung ist im Merkblatt Nr.016 „ElektroAltGeräte“ zu finden. **Ersatzteile** fallen nicht unter die Rücknahmepflicht!
- **Batterie- und akkubetriebene Elektroaltgeräte:** Bei der Eingangskontrolle ist festzustellen, ob batterie- oder akkubetriebene Elektroaltgeräte entsorgt werden sollen. Wenn diese vorhanden sind, muss vom Recyclinghofpersonal auf die schonende Einsortierung in die Kunststoffboxen hingewiesen werden
- Auf den Recyclinghöfen ist die Stapelung der Elektroaltgeräte regelmäßig auf ihre Stabilität zu kontrollieren, um eine Verletzungsgefahr durch z.B. herabstürzende Elektroaltgeräte zu vermeiden

- **Annahmemöglichkeiten:**

- Die Geräte werden an den Recyclinghöfen im Wetteraukreis und bei der EEW Stockheim angenommen.
- Die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten und PV-Modulen erfolgt zwingend über eine vorherige Anmeldung beim AWB. (siehe MBNr. 028 und 030)
- Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der o.g. Gruppen 1, 4 und 6 ist der Anlieferungszeitpunkt mit der EEW Stockheim, Tel. (0 60 41) 2 60 abzustimmen.

- **Ausweichmöglichkeiten:**

Wenn die Anliefermenge aus Platzgründen nicht mehr angenommen werden kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verweis an die nächstgelegene Annahmestelle (Siehe Merkblatt „AAS 00A – Anschriften“) oder
- Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
Telefon (0 60 31) 90 66-11 oder awb.service@awb-wetterau.de .

- **Verwertungsweg:**

Es erfolgt eine Demontage bei der zunächst Schadstoffe entfernt werden und Rohstoffe zum Recycling gewonnen werden. Der verbleibende Rest wird thermisch verwertet.

1. Begriffsbestimmungen



: Symbol der Kennzeichnung, dass es sich um ein Elektro- oder Elektronikgerät handelt. Die Kennzeichnung befindet sich auf dem Gerät. In Ausnahmefällen kann sie sich auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein befinden.

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten (§ 3 (5) Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)): Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die potentiell sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.

Passive Endgeräte: Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten. Zum Beispiel: Antenne, Adapter, Klinke, Stecker, Buchse, Steckdose, Konfektionierte Kabel, Schalter, Taster und Schmelzsicherungen

Historische Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, welche in Verkehr gebracht wurden, bevor sie vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst wurden. Sie sind nicht mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet.

Haushaltsübliche Menge: Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weist in ihrer Mitteilung 31 daraufhin, dass 5 Bildschirmgeräte, 8 Haushaltsgroßgeräte, und 8 Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen der Menge

entsprechen, die aus privaten Haushaltungen stammen können.

2. Entsorgung über die Recyclinghöfe

a. Entsorgung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten

An den **Recyclinghöfen** werden **Elektro- und Elektronikaltgeräte** mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne sowie historische Altgeräte aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Sonstige/andere Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbetreibende) dürfen Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Recyclinghöfen entsorgen soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.

Entscheidend ist nicht in erster Linie die Anfallstelle des Elektroaltgeräts, sondern ob das Elektroaltgerät potentiell im privaten Haushalt nutzbar ist und ob es sich um eine haushaltsübliche Menge handelt. Zum Beispiel darf ein Privathaushalt einen haushaltsüblichen Toaster oder Kühlschrank abgeben, aber keine Großkopierer von Schulen oder Kühltheken aus dem Lebensmitteleinzelhandel. Der gleiche Grundsatz gilt für Gewerbe.

Die Geräte können an den Sammelstellen von den im Wetteraukreis ansässigen Endnutzern aus privaten Haushalten oder Vertreibern, die ihre Niederlassung im Wetteraukreis haben angeliefert werden.

Altgeräte in nicht haushaltsüblicher Menge können nach vorheriger Abstimmung über **die Elektrogeräte-Entsorgungs-Werkstatt** Stockheim, Zum Hochbehälter 1, 63695 Glauburg (Tel. 0 60 41 - 2 60) entsorgt werden.

b. Was gehört zum Elektroaltgerät und fallen Möbel- und Kleidungsstücke mit elektrischer Funktion darunter?

Zum Elektroaltgerät gehören alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Teil des Geräts sind.

Bei u.a. Möbel- und Kleidungsstücken ist die Verbauung entscheidend für die Rücknahme.

Lässt sich ein Produkt mit elektrischer Funktion abknipsen oder mit einfachen Werkzeugen schadlos entfernen (z.B.: Schraubenzieher), sind die Produkte getrennt voneinander zu entsorgen (z.B.: ein Wohnzimmerschrank mit Leuchte). Ist es nicht möglich das Produkt mit elektrischer Funktion mit herkömmlichen Werkzeugen schadlos zu entfernen (z.B.: Blinklichter in Schuhen, Spiegelschrank), so ist das Gesamtprodukt als Elektrogerät zu entsorgen.

c. Welche Verkehrsmittel werden angenommen?

Es werden nur Verkehrsmittel mit zwei Rädern angenommen, für welche kein amtliches Kennzeichen notwendig ist. Hierunter fallen u.a. E-Bikes (Pedelecs) mit einer Tritunterstützung bis 25 km/h, E-Scooter ohne Sitzplatz, Stehroller und Hoverboards.

Kinderelektroautos gelten als Spielzeug und werden auch angenommen. Ebenso fallen elektrische Aufsitzrasenmäher unter die Annahmepflicht, da sie nicht als Verkehrsmittel gelten.

Nicht angenommen werden sämtliche Verkehrsmittel mit einem, drei oder mehr Rädern (z.B. E-Skateboards, Rollstühle, Elektromobile). Außerdem E-Bikes mit einer Tritunterstützung über 25 km/h und bis 45 km/h (S-Pedelecs) und tretunabhängigen Antrieb, für welche ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist. In diesem Fall muss zur Rücknahme an Fachhändler verwiesen werden.

d. Wie ist mit Elektrogeräten mit (festverbauten) Akkus umzugehen?

Elektrogeräte mit (festverbauten) Akku (z.B. elektrische Zahnbürste, Rasierer, Handy) müssen schonend in die Kunststoffboxen gelegt werden.

Altgeräte der Gruppe 2 „Bildschirme, Monitore und Bildschirmgeräte mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern“ mit abnehmbaren Kabel oder ohne Kabel

(z.B. Laptop, Tablet) sind, wenn der Akku nicht entnommen werden kann, in den Kunststoffboxen zu sammeln. Dies gilt auch für Recyclinghöfe, die einen separaten Container für die Sammelgruppe 2 haben.

e. Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule

Für Nachtspeicherheizgeräte (NSH) und Photovoltaikmodule (PV) ist eine Anmeldung über den AWB erforderlich, siehe Produkt-/Merkblätter Nr. 28 und 30.

3. Entsorgung von Elektroaltgeräten, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalt genutzt werden können

Für Elektroaltgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, hat der Hersteller eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen.

Zur Entsorgung von historischen Altgeräten, die aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen stammen, ist der Besitzer verpflichtet (§ 3 Nr. 4. i.V.m. 19 (1) Satz 3 ElektroG).

Diese Altgeräte können nach vorheriger Abstimmung kostenpflichtig über **die Elektrogeräte-Entsorgungs-Werkstatt** Stockheim, Zum Hochbehälter 1, 63695 Glauburg (Tel. 0 60 41 - 2 60) entsorgt werden.

4. Rücknahme durch Vertreiber

Jeder Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet:

- Bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der

gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe (bei Anlieferung ist dies auch der private Haushalt!) oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen,

- auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.
- Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (**Onlinehandel**) gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Für die Kategorien 1, 2 und 4 muss eine unentgeltliche Abholung angeboten werden. Die Rücknahme der Kategorien 3, 5 und 6 ist im Fall eines solchen Vertriebs durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten

5. Zuordnung zu den Gruppen

Angefügt ist eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen.

Die Auflistung eines Elektrogeräts bedingt nicht automatisch eine Annahme am Recyclinghof (siehe Punkt 1 - 3).

Ist ein Elektro- und Elektronikaltgerät keiner der Gruppen 1 bis 3 zuordenbar, gilt zur Zuordnung eines Elektro- und Elektronikaltgeräts in die Gruppe 4 (Großgeräte) oder Gruppe 5 (Kleingeräte, kleine IT- und Telekommunikationsgeräte) folgender Grundsatz: Beträgt mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm erfolgt die Zuordnung zur Gruppe 4 (Großgeräte). Maßgebend ist dabei der betriebsbereite Zustand eines Gerätes in der kompaktesten Form.

Gruppe 1: Kühlgeräte (Wärmeüberträger) Kategorie 1

- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten
- Klimageräte
- Entfeuchter
- Wärmepumpen
- Wärmepumpentrockner
- ölgefüllte Radiatoren
- Boiler
- Warmwasserspeicher
- sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore, und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten

Kategorie 2

- Bildschirme
- Fernsehgeräte
- LCD – Fotorahmen und digitale Bilderrahmen
- Monitore
- Laptops
- Notebooks
- Tablets und Tablet-PCs

Gruppe 3: Lampen

Kategorie 3

- stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Leuchtstofflampen
- Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen)
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- LED-Lampen

Gruppe 4: Großgeräte (mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Kategorie 4

- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler

- Elektroherde und -backöfen
- Elektrokochplatten
- Leuchten
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte
- Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)
- Geräte zum Stricken und Weben
- Großrechner
- Großdrucker
- Kopiergeräte
- Geldspielautomaten
- Medizinische Großgeräte
- Große Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Große Produkt- und Geldausgabeautomaten
- Nachtspeicherheizgeräte
- Große Antennen
- Pedelecs
- Elektrokleinstfahrzeuge mit zwei Rädern und ohne Sitz
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate
- Elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge
- Medizinische Kleingeräte
- Kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Kleine Produktausgabeinstrumente
- Antennen
- Adapter
- Reisestecker
- Steckdosen
- Konfektionierte Stromkabel
- HDMI-, Audio- und Videokabel
- Schmelzsicherungen
- Bekleidung mit elektrischen Funktionen (z.B. Heiz-, Massage- oder Leuchtfunktion)
- Elektrische Zigaretten
- Elektronische Antriebe für Möbel
- Schuhe mit Leuchtfunktion
- Beleuchtete Fliesen
- Drohnen
- Tonerkartuschen und Druckerpatronen

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung ist größer als 50 Zentimeter)

Kategorie 5: Kleingeräte

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Nähmaschinen
- Leuchten
- Mikrowellengeräte
- Lüftungsgeräte
- Bügeleisen
- Toaster
- elektrische Messer
- Wasserkocher
- Uhren
- Fitness- und Gesundheitsarmbänder
- Elektrische Rasierapparate
- Waagen
- Haar- und Körperpflegegeräte
- Radiogeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Musikinstrumente
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte
- Elektrisches und elektronisches Spielzeug
- Sportgeräte

Kategorie 6: Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte

- Mobiltelefone
- GPS – Geräte
- Taschenrechner
- Router
- PCs
- Drucker
- Telefone
- Kommunikationsantennen
- Telefon- und Netzwerkadapter
- USB – Kabel
- Netzwerkkabel

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Kategorie 4

- Photovoltaikmodule

Kategorie 5

- Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen
- kleine Photovoltaikmodule